

Zu den Aufgaben der PTB

Wo ist die Rolle der PTB im Zusammenhang mit Geldspielgeräten festgelegt?

Die Aufgaben der PTB sind im § 33c GewO und in den §§ 11 ff. SpielV genannt. Umfang und Grenzen der Zuständigkeiten gehen daraus eindeutig hervor.

Was genau ist die Aufgabe der PTB?

Die PTB erteilt Bauartzulassungen für Geldspielgeräte und führt die dazu erforderlichen Prüfungen durch. Der Umfang der Prüfungen ergibt sich aus dem Ziel, die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Anforderungen festzustellen.

Mit dieser Aufgabe sind Nebenaufgaben verbunden, die in verschiedenen anderen Punkten behandelt werden.

Welche Überwachungsfunktionen hat die PTB für aufgestellte Geräte?

Die PTB hat keine Überwachungsfunktion für aufgestellte Geräte. Die Überwachung ist Aufgabe der zuständigen örtlichen Behörden.

Welche Aufsichtspflichten hat die PTB über die Hersteller von Geldspielgeräten?

Die PTB hat keine Aufsichtsfunktion über die Hersteller. In den gesetzlichen Regelungen ist eine derartige Funktion nicht vorgesehen.

Wer überwacht die Baugleichheit der Geräte, die der Hersteller in Verkehr bringt?

Dafür ist keine besondere Überwachung vorgesehen. Die Hersteller sind verpflichtet, nur zum Bauartmuster baugleiche Geräte in Verkehr zu bringen. Bei Zuwiderhandlungen sind in der Gewerbeordnung Sanktionen vorgesehen.

Muss die PTB dafür sorgen, dass alle Aufsteller die gleichen Kauf-, Miet- oder Leasingangebote bekommen?

Die PTB hat dafür zu sorgen, dass die zugelassenen Bauarten mit allen enthaltenen Spielangeboten den zum Zwecke des Spielerschutzes erlassenen gesetzlichen Anforderungen genügen. Welche Bauarten die Hersteller mit welchen sichtbaren bzw. benutzbaren (Teil-) Angeboten von Spielen den Aufstellern anbieten, ist kein Aspekt des Spielerschutzes. Er ist nicht in der Spielverordnung geregelt und gehört nicht zum Aufgabenbereich der PTB.

Führt die PTB auch Überprüfungen von Spielgeräten gemäß § 7 SpielV durch?

Nein, diese Überprüfungen werden ausschließlich von dafür bestellten und vereidigten Sachverständigen oder von zugelassenen Stellen durchgeführt.

Welche Rolle hat die PTB bei der Umsetzung von § 7 SpielV

Die PTB lässt die Stellen zu, die Überprüfungen gemäß § 7 SpielV vornehmen dürfen. Darüber hinaus arbeitet sie mit der IHK Berlin bei der Feststellung der Sachkunde im Rahmen der Bestellungsverfahren für Sachverständige zusammen.

Welche Spielerschutzmaßnahmen kann die PTB von sich aus ergreifen?

Die PTB kann allein die Einhaltung der in der Spielverordnung niedergelegten Anforderungen prüfen. Ansonsten sind die Hersteller frei in der Gestaltung der Spielgeräte. Die PTB kann von sich aus den Freiraum nicht weiter einengen.

Was ist die Funktion der von der PTB herausgegebenen Technischen Richtlinie?

Die Technische Richtlinie ist ein Verständigungsmittel zwischen PTB und Antragstellern von Bauartzulassungen. Sie richtet sich ausschließlich an die Hersteller von Spielgeräten. Die PTB hat von der gemäß § 12 Abs. 3 SpielV (ab 10. Mai 2015 Abs.4) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, Näheres zum Vollzug der Bauartprüfung und -zulassung in Form einer Technischen Richtlinie bekannt zu machen.

Die Richtlinie spezifiziert technische Anforderungen, um die Prüfbarkeit der Bauart und die Durchführung der Bauartprüfung zu sichern, beschreibt das Antragsstellungs- und die Prüfverfahren und gibt weitere Hinweise zum Zulassungsverfahren. Sie sorgt für Transparenz bei der Bauartzulassung und gibt den Herstellern die Möglichkeit, vor Stellung eines Zulassungsantrages eine Eigenprüfung vorzunehmen.

Warum wird die Technische Richtlinie geändert?

Durch das Inkrafttreten der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 4. November 2014 (BGBl. I S. 1678), sowie der Siebten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 12. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2003) wurden Maßnahmen beschlossen, die direkten Einfluss auf die Durchführung der Bauartprüfung und das Zulassungsverfahren haben. Dies bedingt eine neue Technische Richtlinie.

Welche Funktion hat die Veröffentlichung der Bauartzulassung?

Die Veröffentlichung ist in den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben, um den Inspektoren für die Überprüfung der Geldspielgeräte nach § 7 SpielV die benötigten Informationen bereitzustellen sowie zur Unterstützung der örtlichen Vollzugsbehörden. Ferner muss der Aufsteller ein Geldspielgerät unverzüglich aus dem Verkehr ziehen, das nicht mehr der veröffentlichten Bauartzulassung entspricht (§7 Abs. 4 Punkt 2 SpielV).

Kann die PTB eine Vereinheitlichung der Abruftechniken für Softwarechecksummen und von Schnittstellen zur Auslesung von Software durchsetzen?

Die neue Technische Richtlinie regelt die Vereinheitlichung zum Abruf der Softwareidentifikatoren und der Checksummen mittels eines mechanischen Bedienelementes.

Die Schnittstelle von Geldspielgeräten ist plattformabhängig und kann daher nicht ohne weiteres vereinheitlicht werden. Ferner stellt eine herstellerspezifische Schnittstelle einen weiteren positiven Sicherheitsaspekt hinsichtlich Manipulationen dar.

Hat die PTB ein Sicherheitskonzept für Spielgeräte?

Die PTB entwickelt nicht selbst Spielgeräte, sondern prüft die von Antragstellern eingereichten Bauarten. Insofern hat die PTB kein eigenes (einheitliches) Sicherheitskonzept für Spielgeräte, sondern prüft die diversen Sicherheitskonzepte der Hersteller und deren Umsetzung.

Ab dem 10.05.2015 fordert die Spielverordnung nach § 12 Abs. 3 ein Sicherheitsgutachten, welches Belegen muss, dass das Spielgerät gegen Veränderungen gesichert gebaut ist. Die Technische Richtlinie benennt eine Reihe von Angriffsszenarien, die mindestens für das Sicherheitsgutachten heranzuziehen sind. Das Gutachten muss jedoch von einer vom BSI zertifizierten bzw. gleichwertigen Prüf-

stelle nach den Common Criteria oder ITSEC erstellt werden. Die PTB überprüft ob das Sicherheitsgutachten diesen Anforderungen entspricht.

Was tut die PTB gegen Manipulationen an Spielgeräten?

Zunächst ist klarzustellen, dass der Manipulationsbegriff sehr unterschiedlich benutzt wird. Darunter fallen zum Einen Veränderungen durch Dritte an zugelassenen Eigenschaften einschließlich der Software der Spielgeräte. Gegen solche unautorisierten Veränderungen ist im Allgemeinen ein guter Sicherheitsstand erreicht. Trotzdem wird in den Anstrengungen nicht nachgelassen. Bekannt gewordene Manipulationsfälle bestätigen die Dynamik in diesem Bereich. Gelegentlich vernehmbare Behauptungen, Spielgeräte seien leicht zu manipulieren, treffen zumindest für diese Kategorie von Manipulationen nicht zu.

Als Manipulation wird gelegentlich auch das Aufspielen nicht zugelassener Software durch den Hersteller bzw. seiner Beauftragten bezeichnet. Dieser Fall ist keine Manipulation im Sinne von unautorisierten Veränderungen durch Dritte, die Sicherheitsmaßnahmen brechen. Der Hersteller hat die Möglichkeit, neuere, zugelassene Softwareversionen aufzuspielen. Wenn diese Möglichkeit missbräuchlich benutzt wird, handelt der Hersteller den geltende Verpflichtungen zuwider.

Schließlich wird der Begriff der Manipulation im Umfeld von Geldspielgeräten auch für sonstige Fehlfunktionen der Software in Spielgeräten, z.B., verursacht durch mathematische Modellfehler bei der Konzipierung der Spiele oder durch Programmierfehler, verwendet. So kann es passieren, dass erst bei der Nutzung der Geräte Fehler festgestellt werden, die z.B. angekündigte Gewinne nicht geben oder die zu ungeplanten Gewinnen führen. Insbesondere letzteres spricht sich herum und führt zum gezielten Ausnutzen der Schwachstellen.

Aus technischer Sicht ist das Ausnutzen von Schwachstellen zwar keine Manipulation, es wird jedoch in der Branche so bezeichnet. Fehlfunktionen müssen nicht zwangsläufig zu einer Verletzung der Spielverordnung führen, können aber für eine beteiligte Partei von Nachteil sein. Die Prüfverfahren in der PTB sind darauf ausgerichtet, die Einhaltung der Spielverordnungsanforderungen zu prüfen. Es ist nicht Aufgabe der PTB, die Qualität des Produktes "Spielgerät", insbesondere aus wirtschaftlicher Sicht, zu überwachen.

Wie tief und gründlich sind die Prüfungen in der PTB?

Die PTB führt Prüfungen in solcher Tiefe und Gründlichkeit durch, dass sie die Einhaltung der Anforderungen aus § 13 SpielV beurteilen kann. Das schließt Prüfungen auf der Grundlage des Softwarequellcodes ein. Hinsichtlich der Erklärungen der Hersteller, die nach § 12 Abs. 2 SpielV gefordert sind, werden Plausibilitätsbetrachtungen und in besonderen Fällen weitergehende Prüfungen durchgeführt.

Kernpunkte der Prüfungen sind die Überprüfung der in die Geräte integrierten Kontrolleinrichtung, die die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Geldgewinn- und -verlustgrenzen gewährleistet, die korrekte und zuverlässige Funktionsweise der Geldtechnik, sowie der Überprüfung des Sicherheitsgutachtens, welches zertifiziert, dass das Geldspielgerät gegen Veränderungen gesichert ist.

Mit welchen Methoden erfolgen die Prüfungen?

Der Prüfumfang und wesentliche Abläufe, z.B. zur Prüfung der Kontrolleinrichtung, sind in der veröffentlichten Technischen Richtlinie beschrieben. Darüber hinaus gibt es interne Arbeitsanweisungen und Checklisten.

Für die Prüfung der Kontrolleinrichtung gibt es einen ständig weiterentwickelten Vorrat von Referenzdatensätzen, in denen sich das Realleben von Spielgeräten widerspiegelt. Die Geldtechnik wird umfangreichen Funktionstest unterzogen. Schnittstellen werden gemäß Dokumentation und Funktionstest geprüft. Die Manipulationssicherheit wird an Hand der Herstellerdokumentation, der Implementation in Hinsicht auf die in der Technischen Richtlinie vorgegebenen Maßstäbe und einem Sicherheitsgutachten von einer vom BSI anerkannten oder gleichwertigen Stelle bewertet.

Großer Wert wird auf die Kompatibilität zwischen der Dokumentation zu den genannten Aspekten und der tatsächlichen Realisierung gelegt.

Grundsätzlich sind die Anforderungen in der Technischen Richtlinie sehr detailliert beschrieben, um den Entwicklern der Geräte eine Eigenprüfung zu ermöglichen und nicht durch Prüfergebnisse der PTB „überrascht“ zu werden.

Wesentlich für die erfolgreiche Prüftätigkeit ist auch die langjährige Erfahrung der Prüfsachverständigen und Techniker.

Ist es möglich, dass der PTB eine andere Software zur Prüfung vorgestellt wird als dann tatsächlich im Realbetrieb zum Einsatz kommt?

Dieses Szenario kann ausgeschlossen werden. Art und Umfang der Prüfungen sowie die der PTB verfügbaren Hilfsmittel würden zur Aufdeckung eines solchen Versuches führen, falls diese Variante bereits im Baumuster enthalten ist.

Sollte sie erst später in den Nachbaugeräten eingebaut werden, wäre dies eine mit Sanktionen belegte zulassungswidrige Auslieferung von Nachbaugeräten. Sie wäre dann auch in den Nachbaugeräten nachweisbar.